



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 22.12.2003
SEK(2003) 1459 endgültig

Entwurf

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

**zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und
Zertifizierung), des Anhangs X (Audiovisuelle Dienste) und des Anhangs XI
(Telekommunikationsdienste) des EWR-Abkommens**

- Entwurf für eine gemeinsame Haltung der Gemeinschaft -
(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Zur Gewährleistung der erforderlichen Rechtssicherheit und Homogenität muss der Gemeinsame EWR-Ausschuss alle einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften so bald wie möglich nach ihrer Annahme in das EWR-Abkommen aufnehmen.
2. Der Gemeinsame EWR-Ausschuss sollte daher den beiliegenden Beschluss zur Änderung der Anhänge II, X und XI des EWR-Abkommens annehmen, um neue gemeinschaftliche Rechtsvorschriften im Bereich der Telekommunikationsdienste in das EWR-Abkommen aufzunehmen. Dieser Beschluss betrifft die nachfolgend aufgeführten vier Richtlinien, die auch "Telekom-Paket" genannt werden:

32002 L 0019: Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung.

32002 L 0020: Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste.

32002 L 0021: Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste.

32002 L 0022: Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten.
3. Mit dem Entwurf des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses werden Anpassungen eingeführt, die das Zweisäulen-System EWR/EFTA berücksichtigen und die Rolle der EFTA-Überwachungsbehörde und des Ständigen Ausschusses der EFTA vor allem in Hinblick auf Vertraulichkeit, Informationsaustausch und Bestimmung transnationaler Märkte festlegen. Ferner umfasst der Beschlussentwurf Anpassungen, die die länderspezifische Situation Liechtensteins berücksichtigen.
4. Gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates mit Durchführungsvorschriften zum EWR-Abkommen legt der Rat den Standpunkt der Gemeinschaft zu Beschlüssen fest, die die Ausdehnung eines Gemeinschaftsrechtsaktes auf den EWR unter Einführung wesentlicher Änderungen zum Gegenstand haben.
5. Der Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wird dem Rat zur Genehmigung vorgelegt. Die Kommission hofft, den Standpunkt der Gemeinschaft nach Annahme durch den Rat so schnell wie möglich im Gemeinsamen EWR-Ausschuss darlegen zu können.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung), des Anhangs X (Audiovisuelle Dienste) und des Anhangs XI (Telekommunikationsdienste) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. .../... vom ...¹ geändert.
- (2) Anhang X des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. .../... vom ...² geändert.
- (3) Anhang XI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. .../... vom ...³ geändert.
- (4) Die Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie)⁴ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie)⁵ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (6) Die Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie)⁶ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (7) Die Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen

¹ ABl. L ...

² ABl. L ...

³ ABl. L ...

⁴ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 7.

⁵ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 21.

⁶ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33.

Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie)⁷ ist in das Abkommen aufzunehmen.

- (8) Die besondere Situation Liechtensteins und sein sehr kleines Telekommunikationsnetz, die besondere Anpassungen der Zugangsrichtlinie und der Universaldienstrichtlinie erfordern, sind zu berücksichtigen.
- (9) Mit der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates werden die geänderten Richtlinien 90/387/EWG⁸ und 92/44/EWG⁹ des Rates, die Entscheidung 92/264/EWG¹⁰ des Rates und die Richtlinien 95/47/EG¹¹, 97/13/EG¹², 97/33/EG¹³ und 98/10/EG¹⁴ des Europäischen Parlaments und des Rates aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurden und folglich aus ihm zu streichen sind -

BESCHLIESST:

Artikel I

Anhang XI des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 5cf (Beschluss 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) werden folgende Nummern eingefügt:

„5cg. **32002 L 0019:** Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 7).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit der folgenden Anpassung:

Liechtenstein und seine nationale Regulierungsbehörde werden alle zweckdienlichen Maßnahmen ergreifen, um die Bestimmungen dieser Richtlinie umzusetzen, jedoch sind bei der Bewertung der Umsetzung die besondere Situation Liechtensteins und die besonderen Umstände seines sehr kleinen Telekommunikationsnetzes, seiner Marktstruktur, seiner geringen Kundenzahl, seines Marktpotenzials und die Möglichkeit, dass der Markt versagt, zu berücksichtigen.

- 5ch. **32002 L 0020:** Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 21).
- 5ci. **32002 L0021:** Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33).

⁷ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51.

⁸ ABl. L 192 vom 24.07.1990, S. 1.

⁹ ABl. L 165 vom 19.06.1992, S. 27.

¹⁰ ABl. L 137 vom 20.05.1992, S. 21.

¹¹ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 51.

¹² ABl. L 117 vom 7.5.1997, S. 15.

¹³ ABl. L 199 vom 26.7.1997, S. 32.

¹⁴ ABl. L 101 vom 1.4.1998, S. 24.

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

- (a) In Artikel 5 Absatz 2 wird das Wort „Vertrags“ durch „Abkommens“ ersetzt.
- (b) In Artikel 5 Absatz 3 wird das Wort „Kommission“ durch „Kommission, Ständiger Ausschuss, EFTA-Überwachungsbehörde“ ersetzt.
- (c) In Artikel 7 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Der Austausch von Informationen zwischen den nationalen Regulierungsbehörden der EFTA-Staaten einerseits und den nationalen Regulierungsbehörden der EG-Mitgliedstaaten andererseits findet über die EFTA-Überwachungsbehörde und die Kommission statt.“

- (d) In Artikel 15 Absatz 4 werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Nach Absprache mit den nationalen Regulierungsbehörden kann die EFTA-Überwachungsbehörde einen Beschluss annehmen, der transnationale Märkte zwischen zwei oder mehr EFTA-Staaten bestimmt.

Will die EFTA-Überwachungsbehörde oder die Kommission einen transnationalen Markt bestimmen, der sowohl einen EFTA-Staat als auch einen EG-Mitgliedstaat betrifft, so arbeiten sie zusammen, um identische Beschlüsse über die Bestimmung eines transnationalen Marktes zu vereinbaren, der sowohl einen EFTA-Staat als auch einen EG-Mitgliedstaat betrifft. Artikel 109 gilt sinngemäß.“

- 5cj. **32002 L 0022:** Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

Liechtenstein und seine nationale Regulierungsbehörde werden alle zweckdienlichen Maßnahmen ergreifen, um die Bestimmungen dieser Richtlinie umzusetzen, jedoch sind bei der Bewertung des Grades der Umsetzung die besondere Situation Liechtensteins und die besonderen Umstände seines sehr kleinen Telekommunikationsnetzes, seiner Marktstruktur, seiner geringen Kundenzahl, seines Marktpotenzials und die Möglichkeit, dass der Markt versagt, zu berücksichtigen.

Liechtenstein wird der EFTA-Überwachungsbehörde alle Faktoren notifizieren, die bei der Anwendung der Parameter, Definitionen und Messverfahren in Anhang III berücksichtigt werden müssen.

Nach der Notifizierung können sich die benannten Unternehmen in den nach Artikel 11 Absatz 1 vorgeschriebenen Veröffentlichungen auf diese Faktoren beziehen.“

2. Der Wortlaut der Nummern 2 (Richtlinie 90/387/EWG des Rates), 5a (Beschluss 92/264/EWG des Rates), 5b (Richtlinie 92/44/EWG des Rates), 5c (Richtlinie 98/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates), 5cb (Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) und 5cc (Richtlinie 97/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird mit Inkrafttreten dieses Beschlusses beziehungsweise am 25. Juli 2003 gestrichen, je nachdem, welcher der beiden Termine der spätere ist.

Artikel 2

In Anhang II Kapitel XVIII des Abkommens wird der Wortlaut von Nummer 4i (Richtlinie 95/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) mit Inkrafttreten dieses Beschlusses beziehungsweise am 25. Juli 2003 gestrichen, je nachdem, welcher der beiden Termine der spätere ist.

Artikel 3

In Anhang X des Abkommens wird der Wortlaut von Nummer 1a (Richtlinie 95/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) mit Inkrafttreten dieses Beschlusses beziehungsweise am 25. Juli 2003 gestrichen, je nachdem, welcher der beiden Termine der spätere ist.

Artikel 4

Der Wortlaut der Richtlinien 2002/19/EG, 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am (...) in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen* .

* [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]

Artikel 6

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den (...)

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*